

Bericht von der Bundeskommission 10. Dezember

Die letzte Sitzung der Bundeskommission in diesem Jahr stand unter der Überschrift großer Themen: der Tarifrunde 2020 und der Corona-Einmalzahlung für Beschäftigte der Caritas.

Corona-Einmalzahlung kommt!

Der Antrag der Caritas Mitarbeiterseite erhielt nach stundenlangen Verhandlungen die notwendige Mehrheit. Damit hat die Bundeskommission beschlossen, dass über 600.000 Beschäftigte in den zur Caritas gehörenden Einrichtungen und Diensten eine nach Gehaltsgruppen gestaffelte Einmalzahlung zwischen 300 und 600 Euro erhalten.

Auszubildende, Schüler und Praktikanten erhalten 225 Euro. Nicht verhandelt werden in dieser Tarifrunde die Gehälter von Ärztinnen/Ärzte sowie von Lehrer/innen. Die Inkraftsetzung ist außerdem noch abhängig von entsprechenden Beschlüssen der zuständigen Regionalkommissionen.

Die Mitarbeiter/innen erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt.

Dafür gibt es zwei Voraussetzungen:

- wenn das Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand UND
- wenn an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Entscheidend für die Höhe der Einmalzahlung ist der Stellenumfang an dem Stichtag 1. Dezember 2020. Für eine Vollzeitstelle ergeben sich folgende Einmalzahlungen:

| Anlagen 31 bis 33 | Anlagen 2, 2d und 2e | Einmalzahlung |
|---|----------------------|---------------|
| P4 bis P8 S2 bis S8b | VG 12 bis VG 5c | 600 Euro |
| EG 9b bis EG 12 P 9 bis P 16 S 9 bis S 18 | VG 5b bis VG 3 | 400 Euro |
| EG 13 bis EG 15 | VG 2 bis VG 1 | 300 Euro |

Tarifverhandlungen gehen weiter

In der laufenden Tarifrunde der Caritas sind die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite in der BK-Woche täglich zusammengekommen. Zu einer Einigung reichte es dennoch nicht.

Beide Seiten haben sich in der Frage der Entgelterhöhung auf dem Niveau des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst bereits angenähert. Große Hindernisse liegen nach Auffassung der Caritas Mitarbeiterseite aber weiterhin in dem umfangreichen Forderungspapier der Dienstgeber, das in vielen Punkten Einschnitte in wesentliche Leistungen und in Ansprüche der Beschäftigten enthält, etwa Abschaffung von Beihilfen und Übergangsgeld, Reduzierung freier Tage, Unsicherheiten für Fahrdienste, Alltagsbegleiter und Betreuungskräfte.

Bislang liegt der Mitarbeiterseite von den Dienstgebern noch kein zustimmungsfähiges Angebot vor.

Thomas Rühl, Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite:

„Ein Tarifbeschluss, der hinter dem Öffentlichen Dienst zurückbleibt und von dem die Beschäftigten in der Caritas nichts haben, wird es mit uns nicht geben.“

Die Verhandlungen gehen im neuen Jahr weiter.

www.akmas.de/tarif2020

Weitere Beschlüsse der Bundeskommission

Erwerbsminderung:

Nur positive Rentenbescheide müssen gemeldet werden

Die Bundeskommission hat den Wortlaut des § 18 Abs. (1) Satz 2 AT AVR geändert.

Hat ein Mitarbeiter eine (gesetzliche) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, so ist der Dienstgeber nun erst nach der Zustellung eines positiven Rentenbescheids wegen Erwerbsminderung zu unterrichten, nicht bereits bei der Antragstellung.

Anlagen 31 bis 33:

Stufenlaufzeiten werden bei Herabgruppierung mitgenommen

Werden Mitarbeiter in eine niedrigere Entgeltgruppe neu eingruppiert, wurden sie bislang nur stufengleich eingruppiert. Mit dem Beschluss der Bundeskommission nehmen sie nun auch die in der Stufe der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit mit.

Die Änderungen gelten für die Anlagen 31 und 32 (§ 14 Abs. 4 Satz 4) und für die Anlage 33 (§ 13 Abs. 4 Satz 3) gleichermaßen.

Kein Gehaltsnachteil nach vorübergehend höherwertiger Tätigkeit

Abschnitt I b Absatz (c) der Anlage 1 AVR regelt schon jetzt, dass die Zeiten, in denen vorübergehend höherwertige Tätigkeit (als nach Entgeltgruppe vorgesehen) geleistet werden, nach einem Aufrücken in die Aufstiegsvergütungsgruppe angerechnet werden.

Ab sofort wird der Mitarbeiter in den Fällen, in denen nach einer anschließenden Höhergruppierung das Gesamtentgelt niedriger ausfällt als bei der vorübergehend ausgeführten, höherwertigen Tätigkeit, solange das höhere Entgelt erhalten, bis die Dienstbezüge diese Höhe erreichen oder übersteigen.

Bereitschaftsdienste Anlage 31 bis 33:

Freizeitausgleich statt Auszahlung?

Die Regelung zum Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste werden für die Anlagen 31 bis 33 AVR vereinheitlicht. Beschäftigten nach den Anlagen 31 bis 33 kann künftig statt der Auszahlung von Bereitschaftsdienstentgelt ein Freizeitausgleich gewährt werden, wenn der Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, eine Dienstvereinbarung dies vorsieht oder wenn der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich ausdrücklich zustimmt hat.

Die Änderungen betreffen § 7 Abs. 6 Satz 1 Anlage 31 AVR sowie § 7 Abs. 5 Anlagen 32 und 33 AVR.

Aktualisierung bei Bezügen zum Hochschulrahmengesetz

In den Anlagen 2, 21a, 31 und 33 finden sich Bezüge zum Hochschulrahmengesetz (HRG), die nach seiner Änderung auch in den AVR aktualisiert werden mussten.

Betroffen sind Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR, der Anhang A von Anlage 21a AVR, der Anhang D von Anlage 31 AVR sowie der Anhang B von Anlage 33 AVR).

HEP: Regelungskompetenz für RK NRW verlängert

Die Bundeskommission hat die Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission NRW für „Praktikanten in der praxisorientierten Fachschulausbildung zum Erzieher / Heilerziehungspfleger“ um weitere zwei Jahre bis zum 31. Ende 2022 verlängert: Abschnitt F Anlage 7 AVR.

Abschiede aus der Bundeskommission



Wir verabschieden zum Jahreswechsel **Thomas Schwendele** und danken ihm für viele Jahre engagierter Arbeit für die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas.

Thomas Schwendele ist seit 1987 in vielen Positionen auf regionaler Ebene und auf Bundesebene Mitglied der AK gewesen.

Wir wünschen ihm alles Gute in seinem neuen (Un-)Ruhestand.



Ebenso verabschieden wir **Olaf Wittemann** aus der Bundeskommission. Er hat die Mitarbeiterseite der Caritas über viele Jahre kompetent und mit klarer Sicht vertreten.

Olaf Wittemann wird sein Engagement für die Caritas Mitarbeiterseite künftig ausschließlich in der Regionalkommission NRW fortsetzen.

Vielen Dank und weiterhin viel Erfolg!

*Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Adventszeit,
frohe Weihnachten
und einen guten Start in das neue Jahr!
Bleiben Sie gesund!*

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Rolf Cleophas (Pressesprecher)

www.akmas.de
Twitter @akmas_caritas
presse.akmas@caritas.de

